



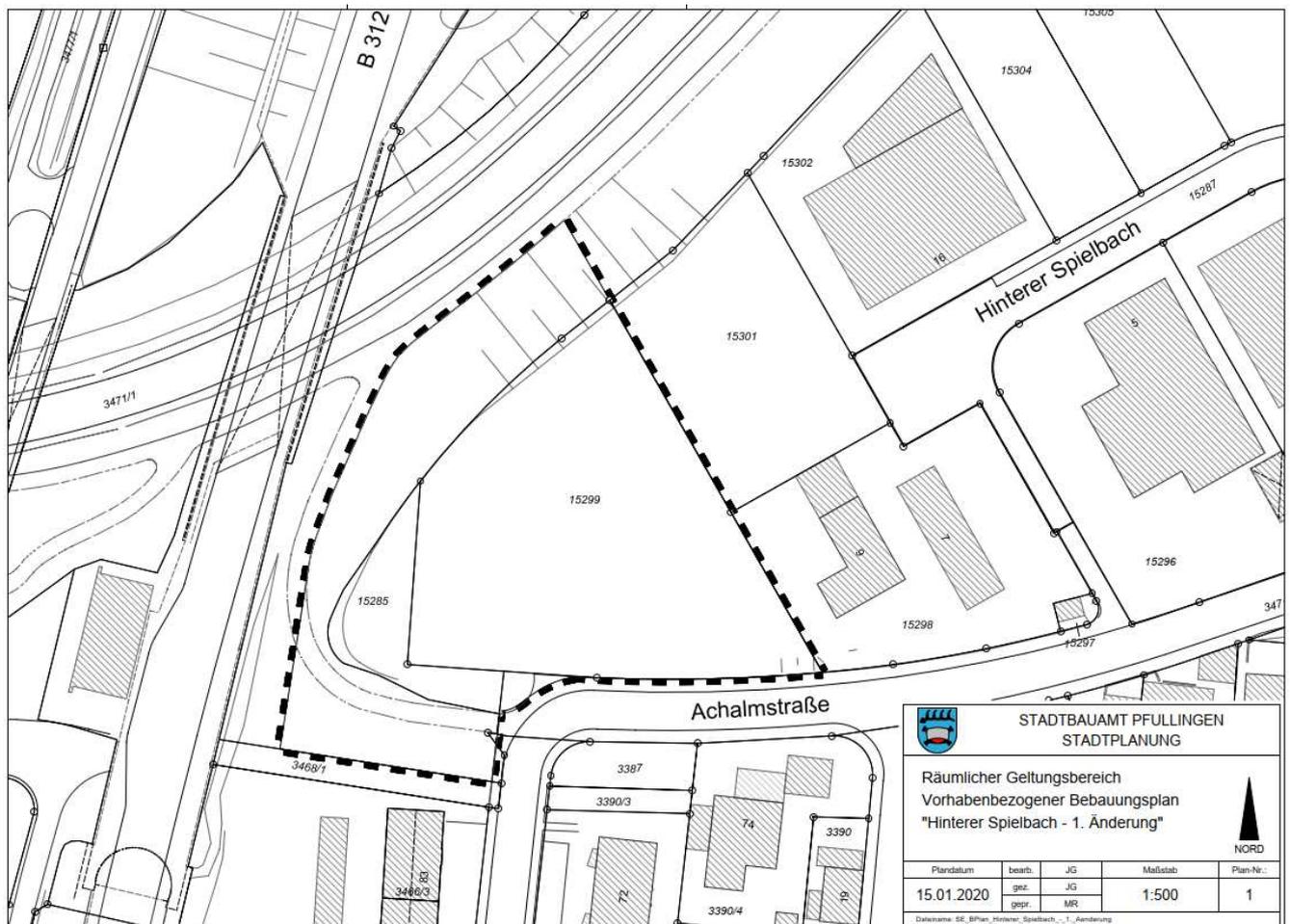
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hinterer Spielbach – 1. Änderung“ sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 11.02.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hinterer Spielbach – 1. Änderung“ nach § 13 a BauGB aufzustellen. Ferner hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinterer Spielbach – 1. Änderung“ wird im Wesentlichen im Norden durch die Zeilstraße, im Osten durch die Straße Hinterer Spielbach, im Süden durch die Achalmstraße und im Westen durch die Bundesstraße 312 begrenzt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.01.2020.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es, das geplante Bauvorhaben „Achalmblick“ des Vorhabenträgers mit einer Mischnutzung (Kindertagesstätte, einem kleinen Bauhof des Vorhabenträgers sowie 25 barrierefreie Wohnungen) realisieren zu können. So ist innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hinterer Spielbach“ vom 09.07.1999, der als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt, eine Wohnbebauung derzeit nicht möglich.

Umweltinformationen und Gutachten:

Es besteht keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom **06.03.2020 bis einschließlich 06.04.2020** während der Öffnungszeiten im Rathaus II, 2.OG, und Rathaus IV, EG, Zimmer 1 (barrierefrei), öffentlich ausgelegt.

Im oben genannten Zeitraum können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Stadtbauamt, Rathaus II, 2. OG, Zimmer 21, und im Rathaus IV, EG, Zimmer 1 (barrierefrei), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Bauausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter den Rubriken Informieren & erledigen/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen und Informieren & erledigen/Kommunalpolitik/Ratsinformationssystem/Sitzung des Gemeinderats am 11.02.2020 eingestellt.

Pfullingen, den 24.02.2020

gez.

Michael Schrenk, Bürgermeister